



SIX Swiss Exchange AG

# Gebührenordnung zum Kotierungsreglement

vom 18. Februar 2020

Datum des Inkrafttretens: 22. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                                                     |   |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1      | Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht .....                                                  | 5 |
| 1.1    | Zweck .....                                                                                         | 5 |
| 1.2    | Geltungsbereich .....                                                                               | 5 |
| 1.3    | Gebührenübersicht .....                                                                             | 5 |
| 2      | Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten ...          | 5 |
| 2.1    | Kotierung von Beteiligungsrechten .....                                                             | 5 |
| 2.1.1  | Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....                                                          | 5 |
| 2.1.2  | Variable Gebühr für neue Beteiligungsrechte .....                                                   | 5 |
| 2.1.3  | Zusatzgebühr für Neuemittent .....                                                                  | 5 |
| 2.1.4  | Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt .....                                                       | 6 |
| 2.1.5  | Zusatzgebühr für weitere Effekten .....                                                             | 6 |
| 2.1.6  | Bedingtes Kapital .....                                                                             | 6 |
| 2.1.7  | Pauschalgebühr für die Sekundärkotierung von Beteiligungsrechten .....                              | 6 |
| 2.1.8  | Pauschalgebühr für Separate Handelslinie .....                                                      | 6 |
| 2.1.9  | Zusatzgebühr für Separate Handelslinie .....                                                        | 6 |
| 2.1.10 | Pauschalgebühr für Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen .....                                         | 6 |
| 2.2    | Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten .....                                       | 6 |
| 2.2.1  | Jährliche Grundgebühr .....                                                                         | 6 |
| 2.2.2  | Jährliche variable Grundgebühr .....                                                                | 7 |
| 3      | Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen ..... | 7 |
| 3.1    | Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen .....                                                      | 7 |
| 3.1.1  | Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....                                                          | 7 |
| 3.1.2  | Zusatzgebühr für Neuemittent .....                                                                  | 7 |
| 3.1.3  | Zusatzgebühr für weitere Effekten .....                                                             | 7 |
| 3.1.4  | Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen .....                                                     | 7 |
| 3.2    | Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen .....                                | 7 |
| 3.2.1  | Jährliche Grundgebühr .....                                                                         | 7 |
| 4      | Gebühren für die Kotierung von Anleihen .....                                                       | 7 |
| 4.1    | Kotierung von Anleihen .....                                                                        | 7 |
| 4.1.1  | Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....                                                          | 7 |
| 4.1.2  | Variable Gebühr für neue Anleihe oder Aufstockung .....                                             | 8 |
| 4.1.3  | Zusatzgebühr für Neuemittent .....                                                                  | 8 |
| 4.1.4  | Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt .....                                                       | 8 |
| 4.1.5  | Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen .....                      | 8 |
| 4.1.6  | Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen .....                                  | 8 |
| 4.1.7  | Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen .....                               | 8 |
| 4.1.8  | Gebühr für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten .....                                 | 8 |
| 5      | Gebühr für die Kotierung von Derivaten .....                                                        | 8 |
| 5.1    | Kotierung von Derivaten .....                                                                       | 8 |
| 5.1.1  | Grundsatz .....                                                                                     | 8 |
| 5.1.2  | Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» Derivate .....                                              | 9 |
| 5.1.3  | Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen .....                        | 9 |

|       |                                                                                                                           |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.1.4 | Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Derivatprogrammen .....                                                          | 9  |
| 5.1.5 | Zusatzgebühr für Neuemittent .....                                                                                        | 9  |
| 5.1.6 | Gebühr für Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing .....                                                | 9  |
| 5.1.7 | Knock-out-Rabatt.....                                                                                                     | 10 |
| 6     | Gebühren für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs) .....              | 10 |
| 6.1   | Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs) .....                                                                       | 10 |
| 6.1.1 | Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....                                                                                | 10 |
| 6.1.2 | Zusatzgebühr für Neuemittent .....                                                                                        | 10 |
| 6.1.3 | Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen .....                                                                           | 10 |
| 6.1.4 | Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» ETPs.....                                                                         | 10 |
| 6.1.5 | Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt .....                              | 10 |
| 6.1.6 | Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen .....                                            | 10 |
| 6.1.7 | Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen .....                                                        | 10 |
| 6.1.8 | Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen .....                                                     | 11 |
| 6.2   | Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs).....                                                  | 11 |
| 6.2.1 | Jährliche Grundgebühr .....                                                                                               | 11 |
| 7     | Gebühren für die Zulassung zum Handel und die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment ..... | 11 |
| 7.1   | Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment .....                                                                     | 11 |
| 7.1.1 | Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment .....                   | 11 |
| 7.1.2 | Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment.....                        | 11 |
| 7.2   | Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment .....                                               | 11 |
| 7.2.1 | SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment.....                                                                | 11 |
| 7.2.2 | SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment.....                                                                    | 11 |
| 8     | Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen .....                                                                          | 12 |
| 8.1   | Dekotierung .....                                                                                                         | 12 |
| 8.2   | Rückzug von Gesuchen .....                                                                                                | 12 |
| 8.3   | Erteilung von schriftlichen Auskünften .....                                                                              | 12 |
| 8.4   | Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten.....                                                            | 12 |
| 8.5   | Spesen .....                                                                                                              | 12 |
| 9     | Gemeinsame Bestimmungen .....                                                                                             | 12 |
| 9.1   | Rechnungsstellung .....                                                                                                   | 12 |
| 9.1.1 | Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten .....                                                                           | 13 |
| 9.1.2 | Bei der Kotierung von Anleihen .....                                                                                      | 13 |
| 9.1.3 | Bei der Kotierung von Derivaten.....                                                                                      | 13 |
| 9.1.4 | Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten .....                                                            | 13 |
| 9.1.5 | Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing .....                                                       | 13 |
| 9.1.6 | Für die Aufrechterhaltung der Kotierung .....                                                                             | 13 |
| 9.2   | Basis für die Berechnung der variablen Gebühr .....                                                                       | 13 |
| 9.2.1 | Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten .....                                                                           | 13 |
| 9.2.2 | Für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten.....                                                      | 13 |

|       |                                                             |    |
|-------|-------------------------------------------------------------|----|
| 9.2.3 | Gebühr nach Aufwand.....                                    | 13 |
| 9.3   | Fälligkeit von Forderungen .....                            | 14 |
| 10    | Übergangsbestimmungen.....                                  | 14 |
|       | Anhang A – Beteiligungsrechte.....                          | 15 |
|       | Anhang B – Kollektive Kapitalanlagen.....                   | 16 |
|       | Anhang C – Anleihen .....                                   | 17 |
|       | Anhang D – Derivate.....                                    | 18 |
|       | Anhang E – Exchange Traded Products (ETPs).....             | 19 |
|       | Anhang F – Sponsored Segment.....                           | 20 |
|       | Anhang G – Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen ..... | 21 |

# 1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

## 1.1 Zweck

<sup>1</sup> Gemäss Art. 63 KR werden für die Zulassung zum Handel, die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung oder der Zulassung zum Handel sowie im Rahmen von Sanktions- und Beschwerdeverfahren Gebühren gemäss anwendbarer Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement und/oder Gebührenordnung Regulatorische Organe) erhoben.

<sup>2</sup> Unter Wahrung der Gleichbehandlung der Emittenten kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung zum Kotierungsreglement findet auf alle Emittenten und weitere Personen, die sich dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») unterstellt haben, Anwendung.

## 1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Gebührenordnung zum Kotierungsreglement geregelt:

- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten
- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen
- Kotierung von Anleihen
- Kotierung von Derivaten
- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)
- Zulassung zum Handel und Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment
- weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

# 2 Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten

## 2.1 Kotierung von Beteiligungsrechten

### 2.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 3'000 erhoben.

### 2.1.2 Variable Gebühr für neue Beteiligungsrechte

<sup>1</sup> Für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

<sup>2</sup> Die variable Gebühr beläuft sich für Neuemittenten auf maximal CHF 80'000. Bei Kapitalerhöhungen beträgt sie maximal CHF 50'000.

### 2.1.3 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert hatte («Neuemittent»), wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

#### **2.1.4 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt**

Für die Prüfung des Kotierungsprospekts wird eine Zusatzgebühr von CHF 5'000 erhoben.

#### **2.1.5 Zusatzgebühr für weitere Effekten**

Wird in einem Gesuch gleichzeitig die Kotierung von mehreren Effekten beantragt, so fällt pro weitere Effekte eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 an.

#### **2.1.6 Bedingtes Kapital**

Für die Kotierung von Effekten aus bedingtem Kapital entfällt die Gebühr gemäss Ziff. 2.1.2 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement. Wird die Kotierung von neuen Effekten aus bedingtem Kapital gleichzeitig mit der Zulassung zum Handel von Wandel- oder Optionsrechten beantragt, werden für die Kotierung der Effekten aus bedingtem Kapital keine Gebühren erhoben.

#### **2.1.7 Pauschalgebühr für die Sekundärkotierung von Beteiligungsrechten**

<sup>1</sup> Für die Kotierung von Effekten ausländischer Emittenten, welche bereits an einem geregelten Markt des Sitz- bzw. eines Drittstaates (Heimatsbörse) mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen kotiert sind (Sekundärkotierung an SIX Swiss Exchange), wird eine Pauschalgebühr von CHF 5'000 erhoben. Auf die Erhebung weiterer Gebühren wird verzichtet.

<sup>2</sup> Bei Kapitaltransaktionen werden für Emittenten von sekundärkотиerten Beteiligungsrechten keine Gebühren erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

#### **2.1.8 Pauschalgebühr für Separate Handelslinie**

Wird im Zusammenhang mit einem Rückkauf von Effekten durch den Emittenten oder einem öffentlichen Kaufangebot eine separate Handelslinie eröffnet, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben. Diese Gebühr schliesst die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie für längstens drei Monate ein.

#### **2.1.9 Zusatzgebühr für Separate Handelslinie**

Soll eine separate Handelslinie für mehr als drei Monate aufrechterhalten werden, so werden bei der Eröffnung bzw. Verlängerung für jedes Vierteljahr Laufzeit CHF 1'000 erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

#### **2.1.10 Pauschalgebühr für Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen**

<sup>1</sup> Werden im Zusammenhang mit einem Rückkauf oder der Ausgabe von Effekten durch den Emittenten Aktionärsoptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben.

<sup>2</sup> Werden vom Emittenten Mitarbeiteroptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben.

### **2.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten**

#### **2.2.1 Jährliche Grundgebühr**

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine Grundgebühr von CHF 6'000 für jeden Emittenten erhoben.

### **2.2.2 Jährliche variable Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zusätzlich wird jährlich eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

<sup>2</sup> Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 50'000.

## **3 Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen**

### **3.1 Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen**

#### **3.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch**

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Gebühr von CHF 3'000 erhoben.

#### **3.1.2 Zusatzgebühr für Neuemittent**

Handelt es sich um die Kotierung von Anteilen einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

#### **3.1.3 Zusatzgebühr für weitere Effekten**

<sup>1</sup> Wird für mehrere kollektive Kapitalanlagen des gleichen Emittenten mit gleichem Basisnamen (z.B. Sektorenfonds) gleichzeitig die Kotierung beantragt, so wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

<sup>2</sup> Werden nach der erstmaligen Kotierung einer kollektiven Kapitalanlage zu einem späteren Zeitpunkt weitere kollektive Kapitalanlagen desselben Emittenten unter derselben rechtlichen Struktur kotiert, wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

#### **3.1.4 Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen**

Wird für eine oder mehrere Kollektive Kapitalanlagen der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 je Valor erhoben.

### **3.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen**

#### **3.2.1 Jährliche Grundgebühr**

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine von der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 kollektive Kapitalanlagen: CHF 3'000 für jede kotierte Effekte;
- b) 11 bis 20 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1'500 für jede kotierte Effekte;
- c) 21 bis 30 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1'000 für jede kotierte Effekte;
- d) ab 31 kollektive Kapitalanlagen: CHF 500 für jede kotierte Effekte.

## **4 Gebühren für die Kotierung von Anleihen**

### **4.1 Kotierung von Anleihen**

#### **4.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch**

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2'000 erhoben.

#### **4.1.2 Variable Gebühr für neue Anleihe oder Aufstockung**

<sup>1</sup> Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Anleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

<sup>2</sup> Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Fremdwährungsanleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des umgerechneten Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

#### **4.1.3 Zusatzgebühr für Neuemittent**

<sup>1</sup> Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

<sup>2</sup> Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.

#### **4.1.4 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt**

Für die Prüfung des Kotierungsprospekts wird eine Zusatzgebühr von CHF 5'000 erhoben.

#### **4.1.5 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen**

Für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Pauschalgebühr von CHF 6'000 erhoben.

#### **4.1.6 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen**

Für die erneute Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben.

#### **4.1.7 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen**

Für die Prüfung des Kotierungsprospekts, welcher auf der Basis eines durch das Regulatory Board genehmigten Emissionsprogramms erstellt wird, wird eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

#### **4.1.8 Gebühr für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten, die unter einem Programm begeben werden, wird eine Gebühr von CHF 5'000 erhoben.

<sup>2</sup> Ziff. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.7 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement kommen nicht zur Anwendung.

### **5 Gebühr für die Kotierung von Derivaten**

#### **5.1 Kotierung von Derivaten**

##### **5.1.1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:

| Anzahl Derivate | Gebühr pro Derivat |
|-----------------|--------------------|
| 0–200           | CHF 350            |
| 201–500         | CHF 250            |
| 501–1'000       | CHF 180            |
| 1'001–2'000     | CHF 140            |
| 2'001–5'000     | CHF 110            |
| 5'001–7'500     | CHF 85             |
| 7'501–10'000    | CHF 60             |
| ab 10'001       | CHF 50             |

<sup>2</sup> Die anfallenden Gebühren werden jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

#### 5.1.1.1 Berechnungsgrundlage

Massgeblich für die Bestimmung der Gebühr gemäss Ziff. 5.1.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement ist die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr neu zum Handel zugelassenen Derivate eines Emittenten. Die Ermittlung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement erfolgt pro Kalenderjahr.

#### 5.1.1.2 Gruppengesellschaften

Derivate von Emittenten, welche Gruppengesellschaften desselben Konzerns sind, werden für die Bestimmung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gemeinsam betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.

#### 5.1.2 Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» Derivate

Handelt es sich um ein Derivat basierend auf einem «Stand-Alone-Prospekt» (Art. 22 Abs. 1 Zusatzreglement Derivate), wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 erhoben.

#### 5.1.3 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen

Für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen wird eine Gebühr von CHF 6'000 erhoben.

#### 5.1.4 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Derivatprogrammen

Für die erneute Prüfung und erneute Registrierung von Derivatprogrammen wird eine Gebühr von CHF 6'000 erhoben.

#### 5.1.5 Zusatzgebühr für Neuemittent

<sup>1</sup> Handelt es sich um die Genehmigung eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine Pauschalgebühr von CHF 10'000 erhoben.

<sup>2</sup> Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.

#### 5.1.6 Gebühr für Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing

Bei Anpassungen, welche aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing vorgenommen werden müssen, wird eine Gebühr von CHF 100 pro Effekte erhoben.

### 5.1.7 Knock-out-Rabatt

<sup>1</sup> Für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche innerhalb von 11 Handelstagen den Knock-out oder den Stop-Loss Level erreichen und somit dekotiert werden, kann der Emittent pro infolge Erreichen des Knock-out oder Stop-Loss Level dekotiertem Warrant einen weiteren Warrant mit Knock-out oder Mini-Futures kotieren, wobei auf die Erhebung der Gebühren gemäss Ziff. 5.1.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement verzichtet wird.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der 11 Handelstage gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ist die Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Handelstag massgeblich und nicht das Datum des Knock-out oder Stop-Loss Ereignisses.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit der Kotierung von weiteren Warrants mit Knock-out und Mini-Futures gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung verfällt spätestens am Ende des dem letzten Handelstag folgenden Monats.

<sup>4</sup> Kotierungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung werden bei der Berechnung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement nicht berücksichtigt.

## 6 Gebühren für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

### 6.1 Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

#### 6.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2'000 erhoben.

#### 6.1.2 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von ETPs eines Neuemittenten, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

#### 6.1.3 Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen

Wird für ein oder mehrere ETPs der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 je ETP erhoben.

#### 6.1.4 Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» ETPs

Für die Prüfung eines «Stand-Alone-Prospekts» wird eine Zusatzgebühr von CHF 3'000 erhoben.

#### 6.1.5 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt

Für die Prüfung eines Kotierungsprospekts, welcher i.S.v. Art. 35 Abs. 4 KR mindestens bezüglich der Angaben über den Emittenten, den Sicherheitsgeber, die an der Struktur Beteiligten sowie den Besicherungsmechanismus auf einen bereits genehmigten Kotierungsprospekt verweist, wird eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

#### 6.1.6 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen

Für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Gebühr von CHF 5'000 erhoben.

#### 6.1.7 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen

Für die erneute Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen wird eine Gebühr von CHF 3'000 erhoben.

### **6.1.8 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen**

Für die Prüfung eines Kotierungsprospekts, welcher auf der Basis eines genehmigten Emissionsprogramms erstellt wird, wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'500 pro ETP erhoben.

## **6.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)**

### **6.2.1 Jährliche Grundgebühr**

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine von der Anzahl kotierter ETPs des gleichen Emittenten abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 ETPs: CHF 3'000 für jedes kotierte ETP;
- b) 11 bis 20 ETPs: CHF 1'500 für jedes kotierte ETP;
- c) 21 bis 30 ETPs: CHF 1'000 für jedes kotierte ETP;
- d) ab 31 ETPs: CHF 500 für jedes kotierte ETP.

## **7 Gebühren für die Zulassung zum Handel und die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**

### **7.1 Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**

#### **7.1.1 Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment**

Für die Prüfung eines Antrags betreffend Zulassung zum Handel wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus eine Zulassungsgebühr von CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung erhoben.

#### **7.1.2 Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment**

Für die Prüfung eines Antrags betreffend Zulassung zum Handel wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus eine Zulassungsgebühr von CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung erhoben.

### **7.2 Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**

#### **7.2.1 SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment**

Im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment wird keine Aufrechterhaltungsgebühr erhoben.

#### **7.2.2 SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment**

Im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus für die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel jährlich eine von der Anzahl zum Handel zugelassener Indexfonds des gleichen sponsernden Wertpapierhauses abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 Indexfonds: CHF 3'000 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- b) 11 bis 20 Indexfonds: CHF 1'500 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- c) 21 bis 30 Indexfonds: CHF 1'000 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- d) ab 31 Indexfonds: CHF 500 für jede zum Handel zugelassene Effekte.

## 8 Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

### 8.1 Dekotierung

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Beteiligungsrechten wird in der Regel keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. Exchange Traded Products, welches nicht auf der Basis einer ausdrücklichen Bestimmung der anwendbaren Bedingungen erfolgt, wird eine Pauschalgebühr von CHF 300 pro Derivat bzw. Exchange Traded Product erhoben.

<sup>3</sup> Bei der gleichzeitigen Dekotierung von zehn oder mehr Derivaten bzw. Exchange Traded Products beträgt die Pauschalgebühr maximal CHF 3'000.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Dekotierung (RLD)

### 8.2 Rückzug von Gesuchen

Bei Rückzug eines Gesuchs können die angefallenen Gebühren gemäss Gebührenordnung zum Kotierungsreglement erhoben werden.

### 8.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften

Die Erteilung von schriftlichen Auskünften kann nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Tatsache, dass der Aufwand in Rechnung gestellt wird, muss dem Gesuchsteller vorab mitgeteilt werden.

### 8.4 Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten

<sup>1</sup> Für ausserordentlichen Aufwand bei der Bearbeitung von Gesuchen können zusätzliche Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

<sup>2</sup> Dritt- bzw. Expertenkosten werden gemäss Abrechnung derselben verrechnet. Die Tatsache, dass Dritte bzw. Experten beigezogen und die daraus entstehenden Kosten dem Gesuchsteller auferlegt werden, muss diesem vorab mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Sollen Transaktionen auf begründeten Antrag des Gesuchstellers hin innert verkürzter Frist bearbeitet werden, kann eine pauschale Gebühr von maximal CHF 20'000 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### 8.5 Spesen

Der Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä. werden dem Gesuchsteller nach effektiver Höhe abgerechnet.

## 9 Gemeinsame Bestimmungen

Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Beschluss der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG vom 12. November 2019; in Kraft seit 1. Januar 2020.

### 9.1 Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung gelten die nachfolgenden Regeln:

### **9.1.1 Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten**

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. des ersten Handelstages des neuen Valors.

### **9.1.2 Bei der Kotierung von Anleihen**

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidung unabhängig von einer vorgängigen provisorischen Zulassung zum Handel.

### **9.1.3 Bei der Kotierung von Derivaten**

Bei Derivaten, die gemäss Art. 32ff. Zusatzreglement Derivate zunächst provisorisch zum Handel zugelassen werden, erfolgt die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren basierend auf dem Zeitpunkt der provisorischen Zulassung zum Handel. Es werden keine Gebühren rückerstattet, falls in der Folge kein Kotierungsgesuch eingereicht wird.

### **9.1.4 Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten**

Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Genehmigung.

### **9.1.5 Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing**

Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing (Ziff. 5.1.6 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement) erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Anpassung.

### **9.1.6 Für die Aufrechterhaltung der Kotierung**

<sup>1</sup> Die Erhebung der jährlichen Gebühr für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfolgt jeweils im ersten Quartal für das laufende Jahr.

<sup>2</sup> Bei einer Neukotierung von Effekten sind mit den Kotierungsgebühren die Kosten für die Aufrechterhaltung für das zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angebrochene Kalenderjahr abgegolten.

<sup>3</sup> Eine Rückerstattung von Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung pro rata temporis ist ausgeschlossen.

## **9.2 Basis für die Berechnung der variablen Gebühr**

Für die Berechnung der variablen Gebühr gelten die nachfolgenden Regeln:

### **9.2.1 Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten**

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der neu kotierten Effekten ist der Schlusskurs des ersten Handelstages.

### **9.2.2 Für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten**

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der kotierten Valoren ist der Schlusskurs des letzten Börsentages des Vorjahres.

### **9.2.3 Gebühr nach Aufwand**

Soweit sich die Gebühr nach Aufwand richtet, beträgt der Ansatz CHF 300 pro Stunde.

### **9.3 Fälligkeit von Forderungen**

<sup>1</sup> Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

Beschluss der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG vom 1. Oktober 2019; in Kraft seit 1. Januar 2020.

## **10 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Beschluss der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG vom 18. Februar 2020; in Kraft seit 22. Juni 2020.

## Anhang A – Beteiligungsrechte

### 1 Kotierung

|              |                 |                                                                                                                      |                                                |
|--------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Ziff. 2.1.1  | Grundgebühr     | für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs                                                                          | CHF 3'000                                      |
| Ziff. 2.1.2  | Variable Gebühr | für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte<br>Neuemittent: maximal CHF 80'000<br>Kapitalerhöhung: maximal CHF 50'000 | CHF 10 pro<br>Mio. CHF<br>Kapitalisierung      |
| Ziff. 2.1.3  | Zusatzgebühr    | für Neuemittenten                                                                                                    | CHF 10'000                                     |
| Ziff. 2.1.4  | Zusatzgebühr    | für die Prüfung des Kotierungsprospekts                                                                              | CHF 5'000                                      |
| Ziff. 2.1.5  | Zusatzgebühr    | für weitere Effekten                                                                                                 | CHF 2'000                                      |
| Ziff. 2.1.7  | Pauschalgebühr  | für die Sekundärkotierung von Effekten ausländischer Emittenten                                                      | CHF 5'000                                      |
| Ziff. 2.1.8  | Pauschalgebühr  | für eine separate Handelslinie bei Aktienrückkauf und öffentlichem Angebot                                           | CHF 3'000                                      |
| Ziff. 2.1.9  | Zusatzgebühr    | für Handelslinien, welche für mehr als drei Monate aufrechterhalten werden                                           | CHF 1'000 für jedes<br>zusätzliche Vierteljahr |
| Ziff. 2.1.10 | Pauschalgebühr  | für Aktionärsoptionen bei Rückkauf oder Ausgabe von Effekten sowie bei Mitarbeiteroptionen                           | CHF 3'000                                      |

### 2 Aufrechterhaltung der Kotierung

|             |                 |                             |                                        |
|-------------|-----------------|-----------------------------|----------------------------------------|
| Ziff. 2.2.1 | Grundgebühr     | jährlich                    | CHF 6'000                              |
| Ziff. 2.2.2 | Variable Gebühr | jährlich maximal CHF 50'000 | CHF 10 pro Mio. CHF<br>Kapitalisierung |

## Anhang B – Kollektive Kapitalanlagen

### 1 Kotierung

|             |              |                                                                                        |                       |
|-------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Ziff. 3.1.1 | Grundgebühr  | für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs                                            | CHF 3'000             |
| Ziff. 3.1.2 | Zusatzgebühr | für Anteile einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit | CHF 10'000            |
| Ziff. 3.1.3 | Zusatzgebühr | für jede weitere kollektive Kapitalanlage                                              | CHF 2'000             |
| Ziff. 3.1.4 | Zusatzgebühr | für zusätzliche Handelswährungen                                                       | CHF 1'000 pro Effekte |

### 2 Aufrechterhaltung der Kotierung

|             |             |                                                                                                   |                   |
|-------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Ziff. 3.2.1 | Grundgebühr | jährlich in Abhängigkeit der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten: | Preis pro Effekte |
|             |             | – 1 bis 10                                                                                        | CHF 3'000         |
|             |             | – 11 bis 20                                                                                       | CHF 1'500         |
|             |             | – 21 bis 30                                                                                       | CHF 1'000         |
|             |             | – ab 31                                                                                           | CHF 500           |

## Anhang C – Anleihen

### 1 Kotierung

|             |                 |                                                                                                                                     |                                      |
|-------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Ziff. 4.1.1 | Grundgebühr     | für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs                                                                                         | CHF 2'000                            |
| Ziff. 4.1.2 | Variable Gebühr | für die Kotierung neuer und Aufstockung von bereits kotierten Anleihen                                                              | CHF 10 pro Mio. CHF<br>Nominalbetrag |
| Ziff. 4.1.3 | Zusatzgebühr    | für Neuemittenten                                                                                                                   | CHF 10'000                           |
| Ziff. 4.1.4 | Zusatzgebühr    | für die Prüfung des Kotierungsprospekts                                                                                             | CHF 5'000                            |
| Ziff. 4.1.5 | Pauschalgebühr  | für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen                                                                           | CHF 6'000                            |
| Ziff. 4.1.6 | Pauschalgebühr  | für die Prüfung der Wiederauflage und erneute Registrierung von Emissionsprogrammen                                                 | CHF 3'000                            |
| Ziff. 4.1.7 | Zusatzgebühr    | für die Prüfung des Kotierungsprospekts bei Emissionsprogrammen                                                                     | CHF 2'000                            |
| Ziff. 4.1.8 | Pauschalgebühr  | für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten und unter einem Programm begeben | CHF 5'000                            |

## Anhang D – Derivate

### 1 Kotierung

|             |                  |                                                                                                                       |                        |
|-------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Ziff. 5.1.1 | Pauschalgebühr   | für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:             | Preis pro Derivat      |
|             |                  | Anzahl: 0–200 Derivate                                                                                                | CHF 350                |
|             |                  | Anzahl: 201–500 Derivate                                                                                              | CHF 250                |
|             |                  | Anzahl: 501–1 000 Derivate                                                                                            | CHF 180                |
|             |                  | Anzahl: 1 001–2 000 Derivate                                                                                          | CHF 140                |
|             |                  | Anzahl: 2 001–5 000 Derivate                                                                                          | CHF 110                |
|             |                  | Anzahl: 5 001–7 500 Derivate                                                                                          | CHF 85                 |
|             |                  | Anzahl: 7 501–10 000 Derivate                                                                                         | CHF 60                 |
|             |                  | Anzahl: ab 10001 Derivate                                                                                             | CHF 50                 |
| Ziff. 5.1.2 | Zusatzgebühr     | für «Stand-Alone-Prospekt» (Art. 22 Abs. 1 Zusatzreglement Derivate)                                                  | CHF 1'000              |
| Ziff. 5.1.3 | Pauschalgebühr   | für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen                                                               | CHF 6'000              |
| Ziff. 5.1.4 | Pauschalgebühr   | für die Prüfung der Wiederauflage von Derivatprogrammen                                                               | CHF 6'000              |
| Ziff. 5.1.5 | Zusatzgebühr     | für Neuemittent                                                                                                       | CHF 10'000             |
| Ziff. 5.1.6 | Pauschalgebühr   | für eine Anpassung aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing                                                      | CHF 100<br>pro Derivat |
| Ziff. 5.1.7 | Knock-out-Rabatt | Kotierung für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche während der Frist von 11 Handelstagen dekotiert werden. | kostenlos              |

## Anhang E – Exchange Traded Products (ETPs)

### 1 Kotierung

|             |                |                                                                                        |            |
|-------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Ziff. 6.1.1 | Grundgebühr    | für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs                                            | CHF 2'000  |
| Ziff. 6.1.2 | Zusatzgebühr   | für Neuemittenten                                                                      | CHF 10'000 |
| Ziff. 6.1.3 | Zusatzgebühr   | für zusätzliche Handelswährungen je ETP                                                | CHF 1'000  |
| Ziff. 6.1.4 | Zusatzgebühr   | für die Prüfung des «Stand-Alone-Prospekts»                                            | CHF 3'000  |
| Ziff. 6.1.5 | Zusatzgebühr   | für die Prüfung des Kotierungsprospekts mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt | CHF 2'000  |
| Ziff. 6.1.6 | Pauschalgebühr | für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen                              | CHF 5'000  |
| Ziff. 6.1.7 | Pauschalgebühr | für die Prüfung der Wiederauflage und erneute Registrierung von Emissionsprogrammen    | CHF 3'000  |
| Ziff. 6.1.8 | Zusatzgebühr   | für die Prüfung des Kotierungsprospekts bei Emissionsprogrammen                        | CHF 1'500  |

### 2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

|             |             |                                                                            |               |
|-------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Ziff. 6.2.1 | Grundgebühr | jährlich in Abhängigkeit der Anzahl kotierter ETP des gleichen Emittenten: | Preis pro ETP |
|             |             | – 1 bis 10                                                                 | CHF 3'000     |
|             |             | – 11 bis 20                                                                | CHF 1'500     |
|             |             | – 21 bis 30                                                                | CHF 1'000     |
|             |             | – ab 31                                                                    | CHF 500       |

## Anhang F – Sponsored Segment

|             |             |                                                                                                                  |                                                                              |
|-------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Ziff. 7.1.1 | Grundgebühr | für die Prüfung eines Antrags betr. Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange -Sponsored Foreign Shares Segment | CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung und jedes sponsernde Wertpapierhaus |
| Ziff. 7.1.2 | Grundgebühr | für die Prüfung eines Antrags betr. Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange -Sponsored Anlagefondssegment     | CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung und jedes sponsernde Wertpapierhaus |
| Ziff. 7.2.2 | Grundgebühr | jährlich in Abhängigkeit der Anzahl zum Handel zugelassener Indexfonds eines sponsernden Wertpapierhauses:       | Preis pro Indexfonds                                                         |
|             |             | – 1 bis 10                                                                                                       | CHF 3'000                                                                    |
|             |             | – 11 bis 20                                                                                                      | CHF 1'500                                                                    |
|             |             | – 21 bis 30                                                                                                      | CHF 1'000                                                                    |
|             |             | – ab 31                                                                                                          | CHF 500                                                                      |

## Anhang G – Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

|           |              |                                                                                               |                                                       |
|-----------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Ziff. 8.1 | Gebühr       | für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. von Exchange Traded Products | CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP<br>maximal CHF 3'000 |
| Ziff. 8.2 | Gebühr       | für den Rückzug eines Gesuchs                                                                 | nach Aufwand,<br>CHF 300 pro Stunde                   |
| Ziff. 8.3 | Gebühr       | für die Erteilung von schriftlichen Auskünften                                                | nach Aufwand,<br>CHF 300 pro Stunde                   |
| Ziff. 8.4 | Zusatzgebühr | für ausserordentliche Aufwendungen                                                            | CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP<br>maximal CHF 3'000 |
|           |              | für Dritt- bzw. Expertenkosten                                                                | gemäss Abrechnung derselben                           |
|           |              | für die Bearbeitung von Transaktionen innert verkürzter Frist                                 | pauschal,<br>maximal CHF 20'000                       |
| Ziff. 8.5 | Gebühr       | Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä.              | nach effektiver Höhe                                  |